

Risikofaktoren
rent2buy AG
Wandelschuldverschreibung 2022

Bei dem vorliegenden Angebot handelt es sich um ein tokenbasiertes Kryptowertpapier in Form einer Wandelschuldverschreibung (nachfolgend: „**Schuldverschreibung**“ oder „**Kryptowertpapier**“) mit qualifiziertem Rangrücktritt (einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre) der rent2buy AG, Berlin („**Emittentin**“). Die Schuldverschreibung ist ein Kryptowertpapier im Sinne des Gesetzes über elektronische Wertpapiere (eWpG) mit dem wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Risiken für den Anleihegläubiger verbunden sind. Die Schuldverschreibungen werden als Kryptowertpapiere in Einzeleintragung begeben und in einem Kryptowertpapierregister eingetragen. Im Folgenden werden zwei Kategorien von Risiken dargestellt. Zum einen solche, die sich auf das Kryptowertpapier beziehen. Zum anderen solche, die sich auf die Emittentin und ihre Geschäftstätigkeit beziehen. Die Risikodarstellung ist dabei als nicht abschließend zu verstehen, sondern es handelt sich lediglich um die aus Sicht der Emittentin wesentlichsten Risiken. Der Eintritt einzelner oder das kumulative Zusammenwirken verschiedener der nachfolgenden Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Aussichten der Emittentin haben, mit der Folge, dass die Emittentin nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Pflichten aus der Schuldverschreibung (insbesondere die Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen) zu erfüllen. Im ungünstigsten Fall kann es zu einer Insolvenz der Emittentin kommen. Für den Anleihegläubiger besteht das Risiko des Totalverlustes seiner Investition.

1. Wertpapierbezogene Risiken

1.1 Nachrangrisiko

Sämtliche Ansprüche der Anleihegläubiger aus der Schuldverschreibung, einschließlich der Rückzahlungs- und Verzinsungsansprüche („**Nachrangforderungen**“), unterliegen einem qualifizierten Rangrücktritt (einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre bzw. Zahlungsvorbehalt). Die Nachrangforderungen des Anleihegläubigers treten im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin im Rang hinter die Forderungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 der Insolvenzordnung zurück. Anleihegläubiger treten damit, in Abhängigkeit der Ausgestaltung auch hinsichtlich der Ansprüche aus Gesellschafterdarlehen im Rang zurück. Das heißt, der Anleihegläubiger wird mit seinen Forderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung dieser Forderungen berücksichtigt. Die Höhe der tatsächlichen Zahlungen an den Anleihegläubiger ist damit im Insolvenzfall abhängig von der Höhe der Insolvenzmasse. Reicht die Insolvenzmasse nicht aus, um auf nachrangige Forderungen im Insolvenzverfahren Zahlungen zu leisten, hätte dies für den Anleihegläubiger den Teil- bzw. Totalverlust des Anlagebetrags zur Folge. Der Anleihegläubiger trägt daher ein unternehmerisches Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers. Der Anleihegläubiger wird dabei jedoch, soweit es nicht zur Wandlung in Aktien kommt, nicht selbst Aktionär der Emittentin und erwirbt trotz der eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion der Nachrangforderungen keine Aktionärsrechte.

1.2 Vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre

Die Nachrangforderungen der Anleihegläubiger können nur aus künftigen Jahresüberschüssen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus sonstigem freiem Vermögen, das nach Befriedigung anderer Gläubiger der Emittentin verbleibt, beglichen werden.

Die Durchsetzung eines Anspruchs der Anleihegläubiger auf Zahlungen ist damit von der wirtschaftlichen Situation der Emittentin und insbesondere auch von deren Liquiditätslage abhängig. Für den Anleihegläubiger besteht das Risiko, dass er im Falle des Vorliegens eines solchen Zahlungsvorbehaltens keine Zahlungen zum eigentlichen Zahlungstermin mangels Vorliegens eines durchsetzbaren Anspruchs von der Emittentin verlangen kann. Dies gilt auch für den Fall, dass die Befriedigung der einzelnen Nachrangforderungen bei Fälligkeit für sich genommen zwar keinen Insolvenzgrund herbeiführen würde, aber die Zahlung an sämtliche nachrangige Gläubiger einen Insolvenzgrund herbeiführen würde.

Die vereinbarte vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre kann damit zu einer dauerhaften Nichterfüllung der Ansprüche des Anleihegläubigers aus der Schuldverschreibung und damit zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen. Dadurch tragen die Anleihegläubiger ein unternehmerisches Risiko, das höher ist als das eines regulären Fremdkapitalgebers (eigenkapitalähnliche Haftungsfunktion). Soweit es nicht zur Wandlung in Aktien kommt, ist der Anleihegläubiger aber im Vergleich zu Eigenkapitalgebern schlechter gestellt, weil diese regelmäßig über Informations- und Entscheidungsbefugnisse verfügen, aufgrund derer sie einen vollständigen Verbrauch des zur Verfügung gestellten Kapitals möglicherweise verhindern können. Die Emittentin könnte aber das von dem Anleihegläubiger investierte Kapital vollständig aufbrauchen, solange noch die sonstigen Verbindlichkeiten übersteigende Vermögenswerte vorhanden sind und auch keine Zahlungsunfähigkeit droht oder eingetreten ist, ohne dass die Emittentin Insolvenzantrag stellen oder den Anleihegläubiger auch nur von dem Verbrauch des Geldes in Kenntnis setzen müsste; der Anleihegläubiger würde in diesem Fall sein Geld nicht zurückhalten.

1.3 Keine Einflussnahme- und Mitwirkungsrechte

Die Schuldverschreibung selbst begründet ausschließlich schuldrechtliche Ansprüche gegen die Emittentin und gewährt, soweit es nicht zur Wandlung in Aktien kommt, keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und/oder Stimmrechte an bzw. in der Hauptversammlung der Emittentin. Es können in der Hauptversammlung der Emittentin Gesellschafterbeschlüsse gefasst werden, die sich nachteilig auf die einzelnen Anleihegläubiger auswirken können. Die Anleihegläubiger haben keine Möglichkeit auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin Einfluss zu nehmen. Dies gilt auch für die Verwendung des durch die Ausgabe der Schuldverschreibungen eingeworbenen Kapitals. Aus der Schuldverschreibung ergeben sich keine Ansprüche, auf irgendeine Art und Weise auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin Einfluss zu nehmen. Insbesondere haben Anleihegläubiger nicht die Möglichkeit, verlustbringende Geschäftstätigkeiten der Emittentin zu beenden, ehe das eingebrachte Kapital verbraucht ist. Für die Anleihegläubiger kann dies bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

1.4 Kein ordentliches Kündigungsrecht der Anleihegläubiger

Ein ordentliches Kündigungsrecht der Anleihegläubiger während der vereinbarten Laufzeit der Schuldverschreibung und damit die Rückzahlung des investierten Kapitals vor Ablauf der Mindestlaufzeit ist nicht vorgesehen. Für Anleihegläubiger mit kurzfristigem Kapitalbedarf bedeutet dies, dass sie zum gewünschten Zeitpunkt grundsätzlich nicht über das eingesetzte Kapital verfügen können.

1.5 Verschlechterung der Konditionen durch Änderungen qua Mehrheitsbeschluss

Nach den Emissionsbedingungen können diese auch während der Laufzeit der Schuldverschreibung geändert werden, wenn die nach den Emissionsbedingungen erforderlichen Zustimmungen durch entsprechende Mehrheitsbeschlüsse der Anleihegläubiger vorliegen. Der einzelne Anleihegläubiger trägt insoweit das Risiko, dass sich gegen seinen Willen aufgrund des Mehrheitsbeschlusses der Anleihegläubiger Änderungen der Emissionsbedingungen ergeben, die möglicherweise sich zu seinem Nachteil auswirken (z.B. geringere Verzinsung, verlängerte Laufzeit oder veränderte Wandlungsbedingungen).

1.6 Langfristige Bindung und eingeschränkte Handelbarkeit

Die Schuldverschreibung ist mit einer festen Vertragslaufzeit versehen. Anleihegläubiger können die Schuldverschreibungen bis zum 31.12.2023 nicht übertragen. Die Übertragung der Schuldverschreibung ist zudem technisch dahingehend eingeschränkt, dass eine Übertragung nur an bei der Emittentin bzw. registerführenden Stelle registrierte Digitale Schließfächer möglich ist. Die Kryptowertpapiere sind derzeit weder an einer Börse handelbar, noch besteht ein liquider Sekundärmarkt. Selbst im Falle einer Einbeziehung der Kryptowertpapiere in den Handel auf einer oder mehreren Handelsplattformen für Kryptowertpapiere ist ungewiss, ob sich tatsächlich ein Handel mit den Schuldverschreibungen entwickelt. Das Risiko, dass der Anleihegläubiger keinen Käufer für die Schuldverschreibung findet oder nur zu einem aus seiner Sicht zu geringen Preis verkaufen kann, trägt allein der Anleihegläubiger. Die Schuldverschreibung kann sich auch als vollkommen illiquide herausstellen. Eine Veräußerung der Schuldverschreibung durch den Anleihegläubiger ist damit unter Umständen nur eingeschränkt möglich. Es besteht das Risiko, dass eine Veräußerung der Schuldverschreibung nicht oder nur mit finanziellen Einbußen möglich ist. Für Anleihegläubiger mit kurzfristigem Kapitalbedarf bedeutet dies, dass sie zum gewünschten Zeitpunkt grundsätzlich nicht über das eingesetzte Kapital verfügen können, zumal ein ordentliches Kündigungsrecht der Anleihegläubiger während der Laufzeit nicht besteht.

1.7 Emittentenrisiko

Die Anleihegläubiger der Schuldverschreibung tragen vollständig die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit der Emittentin, d.h. das Risiko, dass die Emittentin vorübergehend oder endgültig nicht zur termingerechten Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern und/oder Dritten in der Lage ist.

1.8 Einschränkung der Aktionärsrechte durch Aktionärsvereinbarung

Anleihegläubiger werden mit Wandlung ihrer Schuldverschreibungen in Aktien Parteien der Aktionärsvereinbarung mit den bestehenden Aktionären der Emittentin („Bestandsaktionäre“). Die Aktionärsvereinbarung schränkt bestimmte Rechte aus den Aktien ein, indem sie den Aktionären Verpflichtungen zur Unterstützung der Vorbereitung eines möglichen zukünftigen Börsenganges der Emittentin auferlegt und sie bei Vorliegen bestimmter Bedingungen zu einem Verkauf ihrer Aktien verpflichtet. Der einzelne Anleihegläubiger trägt insoweit das Risiko, dass er sich gegen seinen Willen aufgrund des Mehrheitsbeschlusses der Bestandsaktionäre einem Verkauf der Aktien oder einem Börsengang der Emittentin unterwerfen muss.

1.9 Keine Einlagensicherung und keine staatliche Aufsicht

Die Schuldverschreibungen sind keine Einlagen und unterliegen keiner gesetzlich vorgeschriebenen oder freiwilligen Einlagensicherung. Die Verwendung der Erlöse aus der Ausgabe der Schuldverschreibungen unterliegt keiner staatlichen oder freiwilligen Aufsicht.

1.10 Technologie- bzw. Blockchain-Risiken

Die Schuldverschreibungen werden als Kryptowertpapiere in Einzeleintragung begeben und in ein von der registerführenden Stelle geführtes Kryptowertpapierregister eingetragen. Die Schuldverschreibungen entstehen, indem die registerführende Stelle die jeweils gezeichneten Kryptowertpapiere in das Register einträgt und auf die jeweilige Wallet („Digitale Schließfächer“) der Anleihegläubiger überträgt. Eine Wallet ist eine IT-Anwendung, die verwendet wird, um Public Keys (Öffentliche Schlüssel) und Private Keys (Private Schlüssel) zu verwalten und mit der Blockchain-Technologie zu interagieren, deren Funktionalitäten es ermöglichen, digitale Vermögenswerte zu senden und zu empfangen und ihre Transaktionen und Salden zu überwachen. Insbesondere dient eine Wallet als eine Art „elektronische Geldbörse“ für private kryptografische Schlüssel und ermöglicht Anleihegläubigern über Token und Kryptowertpapiere zu verfügen. Die Blockchain-Technologie sowie alle damit in Verbindung stehenden technologischen Komponenten und regulierten Dienstleistungen (Kryptoverwahrung, Kryptowertpapierregisterführung) befinden sich nach wie vor in einem frühen technischen Entwicklungsstadium. Für die Anleihegläubiger besteht das Risiko, dass diese Technologie technischen Schwierigkeiten ausgesetzt ist oder ihre Funktionsfähigkeit durch äußere Einflüsse beeinträchtigt wird. Durch einen teilweisen oder vollständigen Zusammenbruch der für die Kryptowertpapiere relevanten Stellar Blockchain könnte dem Anleihegläubiger der Zugang zu seinen Kryptowertpapieren vorübergehend und endgültig unmöglich werden. Es besteht das Risiko von Attacken gegen das Netzwerk oder die verwendete Stellar Blockchain. Dabei sind unterschiedliche Arten von Angriffen denkbar. Diese Angriffe können das Netzwerk bzw. die Blockchain unbenutzbar machen, so dass es Anleihegläubigern nicht möglich wäre, die Kryptowertpapiere zu transferieren. Sollte das Netzwerk bzw. die Blockchain gänzlich unbrauchbar werden, besteht das Risiko, dass Anleihegläubiger auf ihre Digitalen Schließfächer gar keinen Zugriff mehr haben. Im schlimmsten Fall kann dies zum unwiederbringlichen Verlust der Kryptowertpapiere führen.

1.11 Aufbewahrung der Kryptowertpapiere

Die Emittentin bietet den Anleihegläubigern über einen zugelassenen Kryptoverwahrer – eine technische Lösung zur Sicherung von privaten Schlüsseln, die dazu dienen Kryptowertpapiere zu halten, zu speichern und darüber zu verfügen. Es besteht das Risiko, dass diese Lösung fehlerbehaftet und/oder für mögliche Hackerangriffe besonders anfällig ist. Dadurch können die Anleihegläubiger möglicherweise vorübergehend oder dauerhaft keinen Zugriff auf ihre Kryptowertpapiere haben, was im schlimmsten Fall zum unwiederbringlichen Verlust der Kryptowertpapiere führen kann. Die Verwaltung im Sinne der laufenden Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus den Kryptowertpapieren übernimmt weder der Kryptoverwahrer noch die Emittentin.

2. Risiken auf Ebene der Emittentin

2.1 Geschäftsrisiko der Emittentin

Der wirtschaftliche Erfolg der Investition für den Anleihegläubiger kann nicht mit Sicherheit vorhergesehen werden, sondern hängt davon ab, ob es der Emittentin gelingt, ihre Geschäftstätigkeit, nämlich den Betrieb der eigenen Online-Plattform www.rent2buySHOP.de, auf welcher die Emittentin den Mietkauf von mobilen Konsum- und Investitionsgütern für Endverbraucher in Deutschland anbietet, erfolgreich umzusetzen. Es besteht das Risiko, dass der Emittentin in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen und Rückzahlung des Anlagebetrags zu erfüllen. Weder der wirtschaftliche Erfolg der zukünftigen Geschäftstätigkeit der Emittentin noch der Erfolg der

von der Emittentin verfolgten unternehmerischen Strategie können mit Sicherheit vorhergesehen werden. Die Emittentin kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern noch garantieren.

Der wirtschaftliche Erfolg hängt von mehreren Einflussgrößen ab, insbesondere

- davon, ob die von der Emittentin ausgeübte Geschäftstätigkeit wirtschaftlich erfolgreich betrieben werden können;
- von Zahlungs- und Leistungsfähigkeit von Kunden und Vertragspartnern der Emittentin;
- von rechtlichen und/oder steuerlichen Rahmenbedingungen für die Geschäftstätigkeit der Emittentin.

Verschiedene weitere Faktoren wie insbesondere Veränderung der Konjunkturlage, verbunden mit veränderter Anfrage nach dem Leistungsangebot der Emittentin (Angebot des Mietkaufs von mobilen Konsum- und Investitionsgütern über die eigene Online-Plattform www.rent2buySHOP.de) seitens Endverbraucher in Deutschland, Veränderung der Wettbewerbsbedingungen, Planungsfehler, Umweltrisiken, die Abhängigkeit von Schlüsselpersonen sowie Veränderungen der rechtlichen und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen können nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin haben. Dies kann zur Folge haben, dass die Ansprüche aus den Schuldverschreibungen nicht oder nicht in der geplanten Höhe bedient werden können. Im schlimmsten Fall kommt es zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals.

2.2 Platzierungsrisiko

Im Rahmen der Platzierung der Schuldverschreibungen kann die Emittentin weniger Kapital als geplant einwerben. Dies kann dazu führen, dass es der Emittentin aufgrund fehlender Mittel nicht gelingt ihre Geschäftstätigkeit erfolgreich umzusetzen. Dies würde zu geringeren Einnahmen bei der Emittentin aus ihrer Geschäftstätigkeit führen und sich negativ auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken. Dies kann zur Folge haben, dass die Ansprüche aus der Schuldverschreibung nicht oder nicht in der geplanten Höhe bedient werden können. Im schlimmsten Fall kommt es zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals.

2.3 Personal- und Managementrisiken

Bei der Emittentin besteht das Risiko von Managementfehlern. Auch Managementfehler bei wesentlichen Vertragspartnern der Emittentin sind nicht auszuschließen. Es kann in technischer, rechtlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht zu Fehleinschätzungen kommen. Ebenfalls kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Aktionärsstruktur in Zukunft ändert und dritte Personen einen beherrschenden Einfluss auf die Emittentin gewinnen können.

Es besteht das Risiko, dass es der Emittentin nicht gelingt, hinreichend qualifizierte Mitarbeiter zur Umsetzung der Geschäftsstrategie, in notwendiger Zahl zu halten bzw. einzustellen.

Durch den Verlust von Mitarbeitern mit entsprechenden Schlüsselqualifikationen besteht das Risiko, dass Fachwissen nicht mehr zur Verfügung steht. Können die Schlüsselpersonen nicht dauerhaft durch qualifizierte Mitarbeiter ersetzt werden, kann dies erhebliche negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin haben. Dadurch könnte sich die Höhe der Zinszahlungen an die Anleihegläubiger und die Rückzahlung des Anlagebetrags reduzieren oder diese könnten ausfallen. Im schlimmsten Fall kommt es zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals.

2.4 Risiken mit Blick auf die Unternehmensphase der Emittentin

Bei der Emittentin handelt es sich zwar nicht um ein Unternehmen in einer frühen Unternehmensphase, dennoch befindet die Emittentin sich in einer Wachstumsphase und die Finanzierung eines solchen

Unternehmens ist mit spezifischen Risiken verbunden. Setzt sich eine Geschäftsidee am Markt nicht durch oder kann der geplante Geschäftsaufbau nicht wie erhofft umgesetzt werden, besteht das Risiko der Insolvenz der Emittentin. Bei der Emittentin besteht zudem die Besonderheit, dass die Erreichung der Planzahlen maßgeblich davon abhängt, dass avisierte Refinanzierungen sowohl zeitlich als auch der Höhe nach eingeworben werden. Der Unternehmenserfolg hängt von verschiedenen Faktoren, wie z.B. der Finanzierung, dem Team, Fachkräften und Beratern, dem Marktumfeld, technologischen Entwicklungen, Schutzrechten, gesetzlichen Rahmenbedingungen, Wettbewerbern und weiteren Faktoren ab. Für die Anleihegläubiger, die in einem in einer Wachstumsphase befindliches Unternehmen investieren, erhöht sich dadurch das Risiko, dass sie ihr investiertes Kapital verlieren.

2.5 Neue Wettbewerber

In den Geschäftsfeldern, in denen die Emittentin aktiv ist, könnte es zu einem Markteintritt von Konkurrenten und somit zu einem verstärkten Wettbewerb kommen. Dieser Wettbewerb könnte sich, wenn kapitalstärkere Wettbewerber in den Markt eintreten, deutlich intensivieren. Dies könnte den Preisdruck erhöhen, die Nachfrage nach dem Leistungsangebot der Emittentin senken oder sonstige nachteilige Auswirkungen auf die geschäftliche Entwicklung der Emittentin haben. Weiterhin kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Wettbewerber Produkte oder Dienstleistungen entwickeln und anbieten, die denen der Emittentin überlegen sind und / oder auf eine größere Marktakzeptanz stoßen. Generell ist nicht sichergestellt, dass sich die Emittentin in dem gegenwärtigen und künftig zunehmenden Wettbewerb erfolgreich behaupten wird. Der Eintritt eines jeden dieser vorgenannten Umstände könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich nachteilig beeinflussen. Für die Anleihegläubiger kann dies bedeuten, dass Gewinn- und/oder Exit-Beteiligungen ganz oder teilweise ausfallen. Im schlimmsten Fall kann dies auch zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

2.6 Negative Berichterstattung

Es besteht das Risiko, dass über die Emittentin in der Presse negativ berichtet wird. Dies kann zu erheblichen Umsatzrückgängen und Verlusten bei der Emittentin führen, weil das Leistungsangebot der Emittentin in der Folge der negativen Berichterstattung nur noch unzureichend nachgefragt werden. Im schlimmsten Fall kann dies auch zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

2.7 Gesetzesverstöße, behördliche Maßnahmen

Verstöße gegen gesetzliche oder behördliche Auflagen können zu Maßnahmen von Behörden (Bußgelder, Schließung von Betrieben etc.) führen. Dies würde zu geringeren Einnahmen bei der Emittentin aus ihrer Geschäftstätigkeit führen und sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Für die Anleihegläubiger kann dies bedeuten, dass Zins- und Tilgungszahlungen ganz oder teilweise ausfallen.

2.8 Risiken aufgrund von Gesetzesänderungen

Es besteht das Risiko, dass sich gesetzliche Anforderungen für die Bereitstellung des Leistungsangebots der Emittentin verändern. Dies kann bei der Emittentin zu höheren Kosten führen und sich damit nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Für die Anleihegläubiger kann dies bedeuten, dass Zins- und Tilgungszahlungen ganz oder teilweise ausfallen.

Hinweise des Plattformbetreibers

a. Umfang der Projektprüfung durch den Plattformbetreiber

Der Plattformbetreiber nimmt im Vorfeld des Einstellens eines Projekts auf der Plattform lediglich eine Plausibilitätsprüfung vor. Das Einstellen auf der Plattform stellt keine Investitionsempfehlung dar.

b. Tätigkeitsprofil des Plattformbetreibers

Der Plattformbetreiber übt keine Beratungstätigkeit aus und erbringt keine Beratungsleistungen. Insbesondere werden keine Finanzierungs- und/oder Anlageberatung sowie keine steuerliche und/oder rechtliche Beratung erbracht. Der Plattformbetreiber gibt Anlegern keine persönlichen Empfehlungen zum Erwerb von Finanzinstrumenten auf Grundlage einer Prüfung der persönlichen Umstände des jeweiligen Anlegers. Die persönlichen Umstände werden nur insoweit erfragt, wie dies im Rahmen der Anlagevermittlung gesetzlich vorgeschrieben ist, und lediglich mit dem Ziel, die gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise zu erteilen, nicht aber mit dem Ziel, dem Anleger eine persönliche Empfehlung zum Erwerb eines bestimmten Finanzinstruments auszusprechen.

c. Informationsgehalt der Angebotsunterlagen

Diese Risikohinweise erheben nicht den Anspruch, alle Informationen zu enthalten, die für die Beurteilung der angebotenen Anlage erforderlich sind. Anleger sollten die Möglichkeit nutzen, dem Emittenten Fragen zu stellen, sich aus unabhängigen Quellen zu informieren und fachkundige Beratung einzuholen, wenn sie unsicher sind, ob sie die Schuldverschreibung erwerben wollen. Da jeder Anleger mit dem Erwerb persönliche Ziele verfolgen kann, sollten die Angaben und Annahmen der Emittentin unter Berücksichtigung der individuellen Situation sorgfältig geprüft werden.